

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Mai 1992

in der Rechtssache C-104/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Instrucción número 20 Madrid): Colegio oficial de agentes de la propiedad inmobiliaria und Ministerio fiscal gegen J. L. Aguirre Borrell u. a. ⁽¹⁾

(Niederlassungsfreiheit — Anerkennung von Diplomen — Immobilienmakler)

(92/C 146/04)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-104/91 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Juzgado de Instrucción número 20 Madrid in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Colegio oficial de agentes de la propiedad inmobiliaria und Ministerio fiscal gegen J. L. Aguirre Borrell, S. K. Newman, S. Aguirre Gil de Biedma, M. J. Cepeda Ruiz, P. Aguirre Gil de Biedma vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 52 und 57 EWG-Vertrag und der Richtlinie 67/43/EWG des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet 1. der „Immobiliengeschäfte (außer 6401)“ (Gruppe aus 640 ISIC), 2. einiger „sonstiger Dienste für das Geschäftsleben“ (Gruppe 839 ISIC) (ABl. Nr. 10 vom 19. 1. 1967, S. 140/67) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini, C. N. Kakouris, M. Díez de Velasco und J. L. Murray — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Mai 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Artikel 52 und 57 EWG-Vertrag sind wie folgt auszulegen:

— Solange es an einer Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise für den Beruf des Immobilienmaklers fehlt, sind die Behörden eines Mitgliedstaats, bei denen von einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der über ein Diplom oder einen Befähigungsnachweis zur Ausübung dieses Berufs in seinem Herkunftsstaat verfügt, ein Antrag auf Genehmigung der Ausübung dieses Berufs gestellt wird, verpflichtet, zu prüfen, inwieweit die in den beruflichen Diplomen oder Befähigungsnachweisen bescheinigten, von dem Betroffenen in seinem Herkunftsstaat erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den nach dem Recht des Aufnahmestaats vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen;

— entsprechen die Diplome oder Befähigungsnachweise einander nur teilweise, so können die Behörden des Aufnahmestaats von dem Betroffenen den Nachweis verlangen, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und ihn hierzu erforderlichenfalls einer Prüfung unterziehen;

— die Entscheidung, mit der einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats die Anerkennung oder die Gleichstellung des von diesem Mitgliedstaat ausgestellten beruflichen Diploms oder Befähigungsnachweises versagt wird, muß gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht überprüft werden und der Betroffene von den Gründen Kenntnis erhalten können, auf denen die Entscheidung beruht.

2. Es ist einem Mitgliedstaat nach den Artikeln 52 und 57 EWG-Vertrag nicht verboten, die Ausübung eines reglementierten Berufs durch einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der die nach dem Recht des Aufnahmestaats bestehenden Erfordernisse nicht erfüllt, unter Strafe zu stellen, wenn dieser Staat die sich aus der vorstehenden Antwort ergebenden Voraussetzungen beachtet.

(¹) ABl. Nr. C 132 vom 23. 5. 1991.